

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Gruppenbuchungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Buchung bietet der Kunde/Anmelder/Reisende/Gruppenverantwortliche (im folgenden Kunde genannt) dem Reiseveranstalter E&P Reisen und Events GmbH (im folgenden E&P genannt) den Abschluss eines Reisevertrages auf Basis der Ausschreibung/des konkreten Angebots an. Diese Buchung muss schriftlich erfolgen. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch E&P zustande. Die Annahme erfolgt schriftlich per E-Mail. Nach Vertragsschluss sendet E&P dem Kunden die Reisebestätigung und Rechnung zu. Gemäß § 651 BGB erhält der Kunde zur Absicherung des Reisepreises mit der Bestätigung einen Sicherungsschein.

Die Buchung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer:innen. Für deren Vertragsverpflichtung steht der Kunde ein wie auch für seine eigenen Verpflichtungen, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch seine Erklärung übernommen hat. Der Kunde ist für die Weitergabe der Informationen an seine Mitreisenden verantwortlich.

Buchende, die nicht durch den Gruppenkunden berechtigt sind an der Reise teilzunehmen und sich ohne Rücksprache mit dem Gruppenkunden anmelden und seitens E&P bestätigt wurden, dürfen auf Hinweis des Gruppenkunden durch E&P storniert werden. E&P ist somit berechtigt, den Reisevertrag auf Hinweis des Gruppenkunden aufzuheben.

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde E&P zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung und zur Kundenbetreuung erforderlich sind. E&P hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein.

2. Bezahlung

2.1. Mit dem Zugang der Reisebestätigung/Rechnung wird innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung von 20 % fällig, der Restbetrag bis 28 Tage vor Reisebeginn. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Die Zahlungen sind bei In- wie Auslandsüberweisungen spesenfrei für den Begünstigten durchzuführen.

2.2 Gehen die Zahlungen nicht bis Reisebeginn ein, besteht kein Anspruch auf die Reiseleistungen. Alle Ansprüche seitens E&P werden geltend gemacht. Wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, hat E&P das Recht, nicht aber die Pflicht, vom Reisevertrag zurückzutreten.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Angebotes und Reiseausschreibungen und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Änderungen und besondere Vereinbarungen mit dem Kunden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von E&P. Die im Angebot enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter E&P bindend. Der Veranstalter E&P behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Angebotsangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, wird sich E&P um die Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, falls diese nicht unerheblich sind. Transfers mit dem Pkw von E&P vor Ort sind nicht Bestandteil der Reiseleistungen.

3.2. Zusätzliche vom Kunden über E&P schriftlich oder mündlich gebuchte Leistungen (vor, während und nach Veranstaltungsbeginn), werden dem Kunden separat berechnet. Auf diese Summe der Zusatzleistungen wird E&P eine Bearbeitungsgebühr/Handling Fee in Höhe von 10% zzgl. der am Leistungstag in Deutschland gültigen MwSt. in der Endabrechnung erheben.

3.3 Leistungsträger (z.B. Hotels, Hausleiter, Busfahrer, etc.) sind von E&P nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder unsere Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrags abändern.

3.4 Soweit nicht anders im Vertrag vereinbart, ist die Ortstaxe zusätzlich zum Reisepreis vom Kunden vor Ort beim Beherbergungsbetrieb bzw. Leistungspartner zu entrichten.

4. Leistungsänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht von E&P wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind in dem Rahmen gestattet, soweit diese Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigen. E&P ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren.

4.2 Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (u.a. § 651f BGB) ist E&P auch nach Buchung/Vertragsschluss zur einseitigen Erhöhung des vereinbarten Reisepreises berechtigt. Voraussetzung für die Erhöhung des Reisepreises sind nach Vertragsschluss erfolgte Preiserhöhungen. Zum Beispiel Beförderung von Personen, Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, Änderung von Wechselkursen, etc.

1. Die Preisanpassung und Unterrichtung des Kunden durch E&P hat bis 20 Tage vor Reisebeginn zu erfolgen.
2. Im Gegenzug kann der Kunde eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn sich betroffene Kosten, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Gesamtkosten für E&P führt. E&P darf durch die Preisanpassung entstehende Verwaltungsausgaben von der Senkung abziehen.
3. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten (§ 651g BGB).
4. Notwendige Änderungen des Reisepreises erfolgen durch Vergleich der betroffenen Einzelleistung (bspw. Skipass) mit den in der Kalkulation für diesen Einzelposten zugrunde gelegten Kosten gemäß Punkt 6.

4.3 E&P behält sich das Recht vor, für Leistungsänderungen des Kunden, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, und daraus resultierenden Rechnungsanpassungen ab dem 30. Tag vor Reisebeginn, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € pro einzelne Leistung zu berechnen. Kommt die Umbuchung einer Teilstornierung gleich, kann gemäß Punkt 5 verfahren werden.

5. Stornierung, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit für seine Gruppe vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei E&P. Für die Stornierung einzelner Teilnehmer gelten unter Berücksichtigung/Einhaltung der vereinbarten Mindestteilnehmerzahlen und Belegungen die gleichen Storno-Bestimmungen. Die pauschalierte Entschädigung errechnet sich wie folgt:

Gruppenreisen/-Pakete ab 25 Personen

-bis 180 Tage vor Reisebeginn	10 %
-bis 150 Tage vor Reisebeginn	15 %
-bis 120 Tage vor Reisebeginn	20 %
-bis 90 Tage vor Reisebeginn	25 %
-bis 30 Tage vor Reisebeginn	50 %
-bis 14 Tage vor Reisebeginn	75 %
-weniger als 14 Tage vor Reisebeginn	90%

Mietbedingungen Häuser ohne Reisearrangement

-bis 180 Tage vor Mietbeginn	40 %
-bis 150 Tage vor Mietbeginn	50 %
-bis 120 Tage vor Mietbeginn	60 %
-bis 90 Tage vor Mietbeginn	70 %
-bis 60 Tage vor Mietbeginn	80 %
-bis 30 Tage vor Mietbeginn	90 %
-weniger als 30 Tage oder Nichtantritt	95 %

Für Flug- und Bahnbuchungen gelten abweichende Bedingungen. Je nach Art der Buchung können bereits ab Buchung die Stornokosten 100% betragen. Weitere abweichende Stornobedingungen (z.B. für Transfers, Autovermietung, Events vor Ort) sind der jeweiligen Rechnung zu entnehmen und können somit anders vereinbart werden. E&P kann alternativ vom Kunden gemäß § 651 i Abs. 2 BGB den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen, der dem Reisepreis abzüglich gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendungen der Reiseleistungen entspricht.

5.2 Bis einen Tag vor Reiseantritt kann sich der Reisende durch einen Dritten ersetzen lassen (Ersatzperson). Dies ist schriftlich zu erklären. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende gegenüber E&P als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Kosten. E&P kann dem

Eintritt der Ersatzperson widersprechen. Eine Namens-Änderung wird mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € p.P. in Rechnung gestellt. Falls E&P einen Ersatz für den Reisenden findet, fallen 20% Gebühren für den Stornierenden an.

5.3 Für die Änderungen/Stornierungen von Einzel-/Zusatzleistungen durch Mitarbeitende von E&P fallen 20 € Bearbeitungsgebühren pro Rechnungsänderung an. Vor Ort ist keine Stornierung dieser Zusatzleistungen gegen Rückerstattung möglich.

Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Umbuchungen des Reisetermins, -ziels, -unterkunft oder der Beförderungsart. Falls diese Umbuchungen möglich sind, wird E&P eine vorher genannte Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.

5.4 Treten aus einer Gruppe eine oder mehrere Personen zurück, so ergeben sich die in 5 genannten Stornierungspauschalen. Die Pauschalen beziehen sich bei einer Stornierung einzelner oder mehrerer Teilnehmer immer auf den Preis der im Angebot ausgeschriebenen teuersten Kategorie (Bspw. Preis für Erwachsene).

5.5 Wird die im Angebot vereinbarte Mindestteilnehmerzahl aufgrund von Stornierung einzelner oder mehrerer Teilnehmer nicht erreicht, behält sich E&P das Recht vor, die gebuchte Reise komplett abzusagen und dem Kunden den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen. Ebenfalls kann E&P neue Kunden auf die gleiche Reise zu freien Preisen buchen, um evtl. Stornokosten zu minimieren.

5.6. Sollte der Gruppenkunde aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, welche die Reise erheblich beeinträchtigen (z.B. Reisewarnung) unter Verweis auf das Pauschalreiserecht vom Reisevertrag zurücktreten, so gewährt E&P einen kostenfreien Rücktritt erst, sobald absehbar ist, ob diese Umstände auch zum Zeitpunkt der Reise vorliegen.

6. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für Gruppen ergibt sich aus dem Angebot/Buchungsbestätigung. Die Teilnehmerzahl der Buchung ist Vertragsbestandteil der Reise und geht aus dem hervor. Wird diese bis 14 Tage vor Reiseantritt nicht erreicht, verliert der alte Reisepreis seine Gültigkeit und es werden vom Veranstalter E&P zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.

7. Daten der Teilnehmenden

Der Anmelder ist verpflichtet, E&P bis 28 Tage vor Reisebeginn die für die Reise notwendigen Daten (insbes. E-Mail) der Teilnehmenden mitzuteilen. Eine Änderung der Teilnehmerdaten und Leistungen nach diesem Zeitpunkt kann E&P Reisen ablehnen. Die E-Mailadressen aller Teilnehmer ab dem 18. Lebensjahr darf E&P im Anschluss der Reise einmalig zur Evaluation nutzen, nach Nutzung zur Evaluation werden diese Adressen von E&P gelöscht.

8. Haftung

E&P haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung; die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger; die Richtigkeit der Beschreibung aller angegebenen Leistungen vor Vertragsschluss; die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

9. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde/Reisende Abhilfe verlangen. E&P kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. E&P kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird. Hierbei gilt, dass E&P die Abhilfe verweigern kann, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

9.1 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Minderung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis zu mindern, in welchem der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert steht. Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Reisende es unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

9.2 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet E&P innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde/Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Gleiches gilt, wenn dem Kunden/Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von E&P verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Der Kunde/Reisende schuldet E&P den Teil des Reisepreises, der auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfällt.

9.3 Schadenersatz: Der Kunde/Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den E&P nicht zu vertreten hat.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1.) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder 2.) soweit wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

10.2 Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der E&P bei Sachschäden bis 4100 €. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

10.3 E&P haftet nicht für Störungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Betrieb der Skilifte, externe Kurse, Leihmaterial, Bahn-/ , Bustransport, Segelleistungen, Rafting, Climbing, etc.) und in der Beschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

10.4 Schadensersatzanspruch gegen E&P ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.5 Falls E&P eine Reise anbietet, die ein anderer Reiseveranstalter durchführt, so vermittelt E&P Reiseleistungen in fremdem Namen und auf fremde Rechnung, sofern E&P in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich auf den durchführenden Veranstalter hinweist. E&P haftet nicht für die Erbringung der Reiseleistungen, sondern lediglich im Rahmen seiner Tätigkeit als Reisemittler. Es gelten ausschließlich die AGB des durchführenden Veranstalters. Das Ausstellen von Bestätigungen, die Annahme von Reisepreiszahlungen sowie weitere Korrespondenz mit dem Kunden kann durch E&P oder direkt durch den durchführenden Veranstalter erfolgen.

10.6. E&P bzw. deren Beauftragte haben ohne Voranzeige aus wichtigen Gründen jederzeit Zutritt zu dem Mietobjekt. Dies beinhaltet ebenfalls, dass Beauftragte von E&P Reisen während des Aufenthaltes des Kunden in den dafür vorgesehenen Personal-Räumlichkeiten nächtigen darf.

11. Mitwirkungspflicht

11.1 Der Kunde/Teilnehmende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen.

11.2. Der Kunde/Teilnehmende ist verpflichtet, durch ihn entstandene Schäden unverzüglich der örtlichen E&P Reiseleitung mitzuteilen bzw. E&P in Köln schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn keine Reiseleitung vor Ort ist. E&P behält sich das Recht vor, durch den Teilnehmende entstandenen Schäden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr („Handling Fee“) in Höhe von 20 % dem Teilnehmenden in Rechnung zu stellen.

11.3. Kunden/Teilnehmende, welche das Haus ohne E&P Reiseleitung / Personal bewohnen, sind zu jedem Zeitpunkt für das Mietobjekt verantwortlich. Die Kunden/Teilnehmende sind verpflichtet, das Mietobjekt sorgfältig

zu führen, regelmäßig zu reinigen und Müll zu keinem Zeitpunkt anderweitig als im dafür vorgesehenen Raum zu lagern. Bei nicht-ordnungsgemäßen Zustand lt. Hausordnung kann E&P eine Zwischenreinigung zu jedem Zeitpunkt verlangt werden. Sollte diese nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden, darf E&P Reisen eine externe Firma hiermit beauftragen und die Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

11.4. Der Kunde/Teilnehmende ist verpflichtet, sich in die Bedienbarkeit aller elektronische Geräte und vor allem der Brandmeldeanlage einweisen zu lassen bzw. sich mit diesen bei Aufenthaltsbeginn auseinanderzusetzen. Alle Kosten, welche durch ein fahrlässiges Verursachen der Brandmeldeanlage entstehen, werden dem Kunden/Teilnehmenden nach der Reise in Rechnung gestellt.

12. Informationspflicht über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

E&P ist nach EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so muss E&P diejenige Fluggesellschaft bzw. diejenigen Fluggesellschaften nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird / und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhalten, sobald diese feststeht / feststehen. Gleiches gilt, wenn die ausführende Fluggesellschaft wechselt.

13. Versicherungen und Gepäck

Jeder Teilnehmende ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, vor Reiseantritt eine Haftpflicht-, Unfall-, Auslandskranken-, Materialbruch und Diebstahl-, Reiserücktritts- und eine Reisegepäckversicherung abzuschließen.

14. Publikationsrechte

14.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass während der Reise entstandenes Foto- und Videomaterial, auf dem er abgebildet ist, von E&P für eigene Werbezwecke verwendet werden darf. Dies umfasst insbesondere die Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite, in sozialen Medien, in Printmedien sowie in sonstigen Marketingmaterialien.

14.2 Sollte der Kunde mit der Verwendung zu diesen Zwecken nicht einverstanden sein, hat er dies E&P spätestens zu Beginn der Reise schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird E&P sicherstellen, dass entsprechendes Material nicht für die genannten Zwecke verwendet wird.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, und Gesundheitsvorschriften

E&P unterrichtet Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. E&P haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

Der Kunde/Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden.

16. Geheimhaltung & Stillschweigen

E&P und der Kunde verpflichten sich über alle im Rahmen der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gelangten vertraulichen geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgängen beider Parteien und der mit den Parteien verbundenen Unternehmen, Kunden oder Lieferanten, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen gegenüber Unbefugten zu wahren. Unbefugte sind sowohl Außenstehende als auch Mitarbeitende der Parteien, die mit der Vertragsabwicklung nicht betraut sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

17. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen, Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Reisebedingungen haben nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsvereinbarungen bzw. des Reisevertrages zur Folge.

Der Kunde kann E&P nur an dessen Sitz verklagen. Gerichtsstand für Aktivklagen des Reiseveranstalters ist Köln. Veranstalter, sofern nicht anders angegeben: E&P Reisen und Events GmbH - Aachener Str. 326-328 - 50933 Köln / HRB 34841 / UST-ID: DE213778606. Geschäftsführer: Rolf Petersen und Oliver Endlicher

Und ein paar Worte zum Schluss: Bei kleinen Unstimmigkeiten hoffen wir, mit etwas guten Willen auf beiden Seiten die Probleme klären zu können. Stand: 01/2025